

**Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Schleswig
für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Schleswig,
für die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung in den
Innenbereichen der Gemeinden Busdorf, Dannewerk, Selk und Geltorf,
für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinden Fleckeby, Güby,
Hummelfeld (Ortsteile Fellhorst und Wolfskrug) und Steinfeld sowie
für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung für das Gebiet des Zweckverbands
Interkommunales Gewerbegebiet Schleswig-Schuby**

**(Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung)
vom 1. Januar 2021**

Aufgrund der nachfolgenden Rechtsgrundlagen:

- § 4 Abs. 1, Satz 1 und § 17 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO)
- § 1 Abs. 1, Abs. 3, § 2 Abs. 1, Satz 1, § 4, § 6 Abs. 1 bis Abs. 7, § 8, § 9, § 9a und § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG)
- § 44, § 45, § 46 Abs. 3 und § 111 Abs. 2 des Landeswassergesetzes (LWG) Schleswig-Holstein
- § 1 und § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwG),
- § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) des Landes Schleswig-Holstein, in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit
 - § 2 Abs. 1 des öffentlichen-rechtlichen Vertrags vom 24. November 1988 zwischen der Stadt Schleswig und der Gemeinde Busdorf,
 - § 2 Abs. 1 des öffentlich-rechtlichen Vertrags vom 19. November 1996 zwischen der Stadt Schleswig und der Gemeinde Dannewerk,
 - § 2 des öffentlich-rechtlichen Vertrags vom 18. Dezember 2003 zwischen der Stadt Schleswig und der Gemeinde Selk,
 - § 2 des öffentlich-rechtlichen Vertrags vom 18. Dezember 2003 zwischen der Stadt Schleswig und der Gemeinde Geltorf,
 - § 2 Abs. 1 des öffentlich-rechtlichen Vertrags vom 11. Mai 2010 zwischen der Stadt Schleswig und der Gemeinde Fleckeby,
 - § 2 Abs. 1 des öffentlich-rechtlichen Vertrags vom 11. Mai 2010 zwischen der Stadt Schleswig und der Gemeinde Güby,
 - § 2 Abs. 1 des öffentlich-rechtlichen Vertrags vom 11. Mai 2010 zwischen der Stadt Schleswig und der Gemeinde Hummelfeld,
 - § 2 Abs. 1 des öffentlichen-rechtlichen Vertrags vom 21. November 2007 zwischen der Stadt Schleswig und der Gemeinde Steinfeld,
 - Ziffer 2 Satz 1 des öffentlich-rechtlichen Vertrags vom 26. Juni 2017 zwischen der Stadt Schleswig und dem Zweckverband IKG Schleswig-Schuby.

wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Schleswig vom die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung

- § 1 Öffentliche Einrichtungen
- § 2 Grundsätze der Abgabenerhebung und Geltungsbereich dieser Satzung

II. Abschnitt: Beiträge für die zentrale Abwasserbeseitigung

- § 3 Grundsätze der Beitragserhebung
- § 4 Beitragsfähige Aufwendungen
- § 5 Berechnung des Beitrags
- § 6 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 7 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung
- § 8 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung
- § 9 Beitragspflichtige
- § 10 Entstehung des Beitragsanspruchs
- § 11 Vorausleistungen
- § 12 Veranlagung, Fälligkeit
- § 13 Beitragssätze
- § 14 Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

III. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung

- § 15 Grundsätze der Gebührenerhebung
- § 16 Grundgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung
- § 17 Benutzungsgebührenmaßstab für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung
- § 18 Verschmutzungszuschlag
- § 19 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung
- § 20 Erhebungszeitraum
- § 21 Gebührenpflicht
- § 22 Entstehung des Gebührenanspruchs
- § 23 Vorauszahlungen
- § 24 Gebührenschuldner
- § 25 Fälligkeit
- § 26 Gebührensätze

IV. Abschnitt: Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung

- § 27 Grundsätze für die Gebührenerhebung bei der dezentralen Abwasserbeseitigung
- § 28 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 29 Gebührenpflicht und entsprechend anwendbare Bestimmungen

V. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 30 Öffentliche Last
- § 31 Verwaltungshelfer
- § 32 Auskunft-, Anzeige- und Duldungspflichten
- § 33 Datenschutz
- § 34 Ordnungswidrigkeiten
- § 35 Gleichstellung
- § 36 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

(1) Die Stadt betreibt

- a. eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung für das Gebiet der Stadt, der Gemeinden Fleckeby, Güby, Hummelfeld (Ortsteile Fellhorst und Wolfskrug) und Steinfeld, des Innenbereichs der Gemeinden Busdorf, Dannewerk, Selk und Geltorf sowie für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung für das Gebiet des Zweckverbands Interkommunales Gewerbegebiet Schleswig-Schuby
- b. eine öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung für das Gebiet der Stadt

nach Maßgabe der Satzung der Stadt Schleswig über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung – AAS) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Stadt betreibt eine weitere öffentliche Einrichtung für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung für das Gebiet der Stadt sowie des Innenbereichs der Gemeinden Busdorf, Dannewerk, Selk und Geltorf nach Maßgabe der Satzung der Stadt Schleswig über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung – AAS) in der jeweils geltenden Fassung (Abfuhr und Beseitigung von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus abflusslosen Gruben).

(3) Die Stadt bedient sich zur Durchführung dieser Satzung des Eigenbetriebs Schleswiger Stadtwerke - Abwasserentsorgung -.

§ 2 Grundsätze der Abgabenerhebung und Geltungsbereich dieser Satzung

(1) Die Stadt erhebt Beiträge für die Herstellung (Anschlussbeitrag) und den Ausbau (Ausbaubeitrag) der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses. Die Erschließung von Grundstücken in neuen Baugebieten (räumliche Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlagen) gilt als Herstellung zentraler öffentlicher Abwasserbeseitigungseinrichtungen (Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeiträge).

(2) Die Stadt erhebt Teilbeiträge für ihre Anlagen zur Abwasserreinigung von den Grundstückseigentümern, die erstmalig eine Kleinkläranlage oder eine abflusslose Grube herzustellen haben.

(3) Die Stadt erhebt für die Vorhaltung und Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung Gebühren (zentrale Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren sowie dezentrale Schmutzwassergebühren).

(4) Für die Herstellung eines zusätzlichen Grundstücksanschlusses fordert die Stadt Erstattung der Kosten bzw. Ersatz der Aufwendungen in tatsächlicher Höhe (Kostenerstattung).

II. Abschnitt: Beiträge für die zentrale Abwasserbeseitigung und Kostenerstattung

§ 3 Grundsätze der Beitragserhebung

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Beiträge für die zentralen öffentlichen Einrichtungen der zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Beiträge werden erhoben zur Abgeltung der Vorteile, die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme entstehen.

§ 4 Beitragsfähige Aufwendungen

- (1) Beitragsfähig sind alle Investitionsaufwendungen für die eigenen Anlagen der Stadt für die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen nach der Allgemeinen Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt.

Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehört insbesondere der Aufwand für die Herstellung und den Ausbau

- a. des Klärwerks
 - b. von Sammlern, Druckleitungen und Hebeanlagen,
 - c. von Straßenkanälen,
 - d. von jeweils einem Anschlusskanal zu den einzelnen Grundstücken mit Nebeneinrichtungen, nicht jedoch für die auf dem Grundstück herzustellenden Abwasseranlagen (z. B. Grundstücksanschlüsse und Reinigungsschacht).
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

§ 5 Berechnung des Beitrags

Der Beitrag errechnet sich durch die Vervielfältigung der nach den Bestimmungen über den Beitragsmaßstab (§§ 7 und 8) berechneten und gewichteten Grundstücksfläche mit den Beitragssätzen (§ 13).

§ 6 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden können und für die
 - a. eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden dürfen,

- b. eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen, industriellen oder vergleichbaren Nutzung anstehen, insbesondere, wenn entsprechende Beschlüsse gefasst sind.
- (2) Wird ein Grundstück an eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
 - (3) Grundstücke, für die die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht erfüllt sind, unterliegen der Teilbeitragspflicht zur Deckung des Aufwands nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a) (Aufwand für die Herstellung des Klärwerks), wenn sich auf ihnen eine Kleinkläranlage oder abflusslose Grube befindet. Auf den Teilbeitrag werden Teilanschlussgebühren angerechnet, die aufgrund des bis zum 31. Dezember 1972 geltenden früheren Ortsrechts erhoben wurden.
 - (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück gemäß § 3 Abs. 4 Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt.

§ 7 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Der Abwasserbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben. Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrags wird die Grundstücksfläche (Abs. 3) mit einem Nutzungsfaktor nach Abs. 2 (Vollgeschossmaßstab) vervielfältigt (berechnete und gewichtete Grundstücksfläche).
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrags werden für das erste Vollgeschoß 100% und für jedes weitere Vollgeschoß 25% der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht (Vollgeschoßmaßstab). Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,40m als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (3) Als Grundstücksfläche nach Abs. 2 gilt
 - a. bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplans liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 - b. bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplans hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplans, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 - c. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche, die durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB erfasst wird, ansonsten die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenzen und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen;

- d. bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstabe a) bis c) ergebende Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Fall von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstückseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- e. bei Grundstücken, die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eine im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder und Festplätze – nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), 75% der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100% der Grundstücksfläche;
- f. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen oder anschließbaren Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
- g. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen oder anschließbaren Baulichkeiten, geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird dieser Baulichkeit dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
- h. bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 2 gilt

- a. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
- b. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden. Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung;
- c. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss;
- d. die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a) oder die Baumassenzahl nach Buchstabe b) überschritten werden;

- e. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht bestimmt ist und durch die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht abzuleiten ist;
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - bb) bei bebauten Grundstücken, deren Gebäude ausschließlich Geschossflächen aufweisen, die die nach landesrechtlichen Vorschriften geltende Mindesthöhe nicht erreichen, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 - cc) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
 - dd) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von höchstens 2 Vollgeschossen;
 - ee) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen oder anschließbaren Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
 - ff) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen oder anschließbaren Baulichkeiten, geteilt durch die GEZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
- f. bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
 - aa) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 - bb) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 8 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Der Abwasserbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrags wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht (berechnete und gewichtete Grundstücksfläche).
- (3) Die Grundstücksfläche ist nach § 7 Abs. 3 zu ermitteln.
- (4) Als Grundflächenzahl nach Abs. 1 gelten
 - a. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl;
 - b. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

| | |
|---|-----|
| Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete | 0,2 |
| Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete | 0,4 |
| Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i.S.v. § 11 BauNVO | 0,8 |
| Kerngebiete | 1,0 |
 - c. für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke: 1,0
 - d. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) sowie Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern: 0,2
 - e. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei denen durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist: 1,0

Die Gebietseinordnung gemäß Buchstabe b) richtet sich für Grundstücke,

- a. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan;
 - b. die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder eines vorhabensbezogenen Bebauungsplans nach § 12 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 - b. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.

§ 9 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 10 Entstehung des Beitragsanspruchs

(1) Die Beitragspflicht entsteht:

a. für die über einen Grundstücksanschluss an die jeweilige zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücke (§ 6 Abs. 1 und 2) mit dem Abschluss der Maßnahme,

aa) die für die Herstellung der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung oder

bb) von selbständig nutzbaren Teilen erforderlich sind

und die den Anschluss des Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen ermöglichen,

b. für die Grundstücke nach § 6 Abs. 3 (Grundstücke mit Kleinkläranlage oder abflussloser Grube) mit Inkrafttreten dieser Satzung, frühestens mit der Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen.

(2) Für ein Grundstück, für das bereits eine Teilbeitragspflicht (Abs. 1 Buchstabe a) lit. bb) in Verbindung mit § 6 Abs. 3) entstanden ist, entsteht im Fall des Absatzes 1 Buchstabe a.lit. aa) nur eine um die Teilbeitragspflicht verminderte Restbeitragspflicht.

(3) Die Beitragspflicht für den Ausbau der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung entsteht mit Abschluss der Maßnahme, die für den Ausbau der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung oder von selbständig nutzbaren Teilen erforderlich ist.

(4) Im Falle des § 6 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit Genehmigung des Anschlusses nach § 11 der Allgemeinen Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt.

§ 11 Vorausleistungen

Auf Anschluss- und Ausbaubeiträge können bis zu 80% des voraussichtlichen Beitrags Vorausleistungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird. Die Vorausleistungen werden von der Stadt nicht verzinst. § 9 gilt entsprechend.

§ 12 Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag oder die Vorausleistung wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 13 Beitragssätze

- (1) Die Beitragssätze für
 - a. die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung für Schmutzwasser betragen
 - aa) bei voller Beitragspflicht 3,33 Euro
 - bb) bei Teilbeitragspflicht (§ 6 Abs. 3 – Aufwand für die Herstellung des Klärwerks) 1,32 Euro je qm beitragspflichtiger Fläche;
 - b. den Ausbau der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung für Schmutzwasser beträgt im Baugebiet B-Plan 83 B „Auf der Freiheit“ 4,33 Euro je qm beitragspflichtiger Fläche;
 - c. die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung für Niederschlagswasser beträgt 2,58 EURO je qm beitragspflichtiger Fläche.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird nicht dadurch berührt, dass die Stadt gemäß § 12 Abs. 5 der Allgemeinen Abwasserbeseitigungssatzung für zwei oder mehr Grundstücke einen gemeinsamen Anschluss gestattet.

§ 14 Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

Stellt die Stadt auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Stadt die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlichen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. Die §§ 9, 11, 12 gelten entsprechend.

III. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung

§ 15 Grundsätze der Gebührenerhebung

- (1) Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.
- (2) Abwassergebühren werden als verbrauchsunabhängige Grundgebühren (§ 16) für das Vorhalten der jederzeitigen Leistungsbereitschaft für die Grundstücke, die an die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen angeschlossen sind, und als verbrauchsabhängige Benutzungsgebühr (§ 17) für die Grundstücke, die in die öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtungen einleiten oder in diese entwässern, erhoben.

§ 16 Grundgebührenmaßstab für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Bei Grundstücken, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, bemisst sich die Grundgebühr nach der Zahl der Wohneinheiten.
- (2) Bei Grundstücken, die industriell oder gewerblich oder für Zwecke der selbständigen Tätigkeit oder Land- und Forstwirtschaft genutzt werden, bemisst sich die Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss des vorhandenen Wasserzählers. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Wasserzähler bemessen. Sofern die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage haben, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr diejenige Nennleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtungen erforderlich wäre. Bei Grundstücken, die ihr Wasser aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung eines Wasserzählers zugrunde gelegt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich wäre, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.
- (3) Bei Grundstücken, auf denen Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, Hotels etc. betrieben werden, bemisst sich die Grundgebühr nach der Zahl der vorhandenen Betten. Der Gebührenpflichtige hat der Stadt die Zahl der Betten mitzuteilen. Es gelten jeweils 3 Betten als eine Wohneinheit.
- (4) Bei Grundstücken, auf denen eine gemischte Nutzung aus Wohnen und einer sonstigen Nutzung gem. Abs. 2 oder Abs. 3 stattfindet, bemisst sich die Grundgebühr für die Wohnungen nach Abs. 1 und für sonstige Nutzung nach Abs. 2 oder Abs. 3.

§ 17 Benutzungsgebührenmaßstab für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die verbrauchsabhängige Benutzungsgebühr für die Einleitung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser, welches aufgrund seiner Herkunft oder Beschaffenheit nicht der Niederschlagskanalisation zugeführt werden kann oder darf, in die öffentliche Schmutz- oder Mischwasserkanalisation wird eine verbrauchsabhängige Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr wird nach der Schmutz- oder Niederschlagswassermenge berechnet, die der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Die Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (cbm) Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge abzüglich der durch geeignete und geeichte Messgeräte nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge. Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wassermesser ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Lässt der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wassermesser einbauen, ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

- (3) Wassermengen, die nachweislich nicht in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung für Schmutzwasser gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen und ist von ihm und auf seine Kosten durch Wasserzähler nachzuweisen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Soweit sich das in größeren Mengen verbrauchte und sonst nicht in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangte Wasser nicht mit Hilfe von Messgeräten nachweisen lässt, kann die Stadt als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen und auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Die Stadt ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Für das zur Viehtränke verbrauchte Wasser ist ein pauschaler Abzug von der gemessenen Frischwassermenge von 9 cbm pro Jahr je Großvieheinheit zulässig. Die Anzahl der Großvieheinheiten ist vom Gebührenpflichtigen nachzuweisen.
- (4) Wer beabsichtigt, eine Absetzung nach Absatz 3 zu beantragen, hat zu Beginn des Erhebungszeitraums mit der Stadt abzustimmen, wie die Absetzmenge zu ermitteln ist und hat der Stadt die Absetzmenge bis 4 Wochen vor dem Ende des Erhebungszeitraums anzuzeigen. Die erforderlichen Unterlagen sind beizufügen.

§ 18 Verschmutzungszuschlag

Wird in die Abwasseranlage stark verschmutztes Abwasser mit einem biochemischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB5) von mehr als 500 Milligramm/Liter (mg/l aus einer nicht abgesetzten Probe) eingeleitet und biologisch/chemisch gereinigt, so wird die Abwassermenge mit einem Faktor (F) vervielfältigt, der sich nach folgender Formel bemisst:

$$F = 1 + \left(\frac{x \frac{mg}{l}}{500 \frac{mg}{l}} - 1 \right) * 0,15$$

Dabei bedeutet „X mg/l“ = Verschmutzungsgrad (BSB5) in mg/l.

Der Verschmutzungsgrad wird während des Betriebs mittels einer zweistündlichen Messung innerhalb eines Zeitraums von 10 Tagen von der Stadt ermittelt und festgesetzt. Der Gebührenpflichtige kann einen Nachweis des Verschmutzungsgrads durch ein amtliches Gutachten verlangen. Die Kosten des Gutachtens trägt der Gebührenpflichtige. Sofern das Gutachten zu einem niedrigeren Verschmutzungsgrad kommt, trägt die Stadt die Kosten, wenn die Abweichung mehr als 10 v.H. beträgt; beruht der von der Stadt festgesetzte Verschmutzungsgrad auf einem amtlichen Gutachten muss die Abweichung mindestens 20 v.H. betragen. Der Festsetzung des Verschmutzungsgrads wird der bei Beginn eines Kalenderjahres bekannte letzte Nachweis zugrunde gelegt. Es kann stattdessen ein Verschmutzungsgrad festgesetzt werden, der sich aus dem rechnerischen Mittelwert der letzten mindestens 10 vor der Gebührenheranziehung von der Stadt ermittelten oder von ihr in Auftrag gegebenen Untersuchungsergebnisse ergibt. Entspricht der von der Stadt festgesetzte Verschmutzungsgrad dem Durchschnittswert nach Satz 8, werden Änderungen nur berücksichtigt, wenn die Stadt von sich aus oder auf Verlangen des Gebührenpflichtigen eine neue Messreihe aus mindestens 10 Abwasserproben durchgeführt hat oder durchführen lässt und der Mittelwert der Untersuchungsergebnisse um mehr als 10 v.H. von dem festgesetzten Verschmutzungsgrad abweicht. Die Sätze 5, 6, 11 und 12 gelten entsprechend. Ist der Verschmutzungsgrad aufgrund eines amtlichen Gutachtens zu ändern, so wird diese Änderung vom 01. des Monats an wirksam, der auf den Monat folgt, in dem der Stadt das Gutachten bekannt wird. Dies gilt entsprechend, wenn aufgrund von eigenen Feststellungen der Stadt eine andere Festsetzung des Verschmutzungsgrads erforderlich ist. Als amtliches Gutachten gelten nur Untersuchungsergebnisse von durch das Landesamt für Landwirtschaft,

Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein zugelassenen Untersuchungsstellen.

§ 19 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung, welches nicht unter § 17 Abs. 1 fällt, wird nach der überbauten und befestigten (z. B. Betondecken, bituminösen Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung für Niederschlagswasser gelangt. Die befestigten Grundstücksflächen werden mit einem der jeweiligen Befestigungsart entsprechenden Abflussbeiwert gewichtet und auf volle qm aufgerundet. Je 1 qm gewichteter Fläche ist eine Berechnungseinheit.
- (2) Für die bebauten und befestigten Flächen nach Abs. 1 gelten folgende Abflussbeiwerte:
- | | |
|---|------|
| a. geneigte Dächer (ab 5% Dachneigung) | 0,90 |
| b. Flachdächer (bis 5% Dachneigung) | 0,80 |
| c. Begrünte Dächer | 0,20 |
| d. Asphalt, Beton, verfugte Platten, verfugte Pflaster o.ä. | 0,70 |
| e. Betonverbundsteine, unverfugte Platten, unverfugte Pflaster o.ä. | 0,60 |
| f. Rasengittersteine, Schotter, Kies, Asche, „Öko-Pflaster“ o.ä. | 0,20 |
- (3) Der Gebührenpflichtige hat der Stadt auf deren Aufforderung binnen einen Monats die Berechnungsdaten mitzuteilen. Änderungen der überbauten und befestigten Grundstücksfläche hat der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Fertigstellung der Maßnahme ebenfalls der Stadt mitzuteilen. Maßgebend für die Gebührenerhebung sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse. Der Stadt mitgeteilte Änderungen der überbauten und befestigten Grundstücksfläche werden ab Beginn des jeweils folgenden Monats der Gebührenerhebung zugrunde gelegt.
- (4) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 3 nicht fristgemäß nach, so können die Berechnungsdaten geschätzt werden.
- (5) Ist auf dem Grundstück eine genehmigte Einrichtung (Regenwassernutzungsanlage bzw. Versickerungsanlage mit [Not]Überlauf in das Kanalnetz) vorhanden, die ein Mindestfassungsvolumen von 2 cbm hat und die zur Sammlung und /oder zum Gebrauch von Niederschlagswasser dient, reduziert sich auf Antrag des Grundstückseigentümers der Umfang der überbauten und befestigten Fläche, von der das Niederschlagswasser in diese Einrichtung abgeleitet wird, im Verhältnis von 20 qm je cbm Fassungsvermögen des Auffangbehälters. Daraus resultierende negative Berechnungsgrundlagen finden keine Berücksichtigung. Ist ein (Not)Überlauf in das Kanalnetz nicht vorhanden, wird die gesamte überbaute und befestigte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die genehmigte Einrichtung gelangt, in Abzug gebracht.
- (6) Für das Niederschlagswasser, welches der häuslichen Nutzung (z. B. WC, Waschmaschine) zugeführt wird und das in die Abwasseranlage gelangt, wird eine Schmutzwasserbenutzungsgebühr gemäß § 17 erhoben. In den Fällen, in denen Brauchwasserzähler vorhanden sind, erfolgt die Berechnung nach dem ermittelten Verbrauch, anderenfalls aufgrund einer Schätzung.
- (7) Wird dem Grundstückseigentümer die Einleitung von Sickerwasser aus Flächendrainagen in das Niederschlagswasserkanalnetz genehmigt, wird die drainierte Fläche mit einem Abflussbeiwert von 0,20 als befestigte Fläche gemäß Abs. 1 berücksichtigt.

- (8) Wird durch das Aufstellen von Regenwassertonnen bzw. Regenauffangbehältern verhindert, dass Regenwasser von einem Grundstück aus in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung für Niederschlagswasser gelangt und ist eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht erteilt worden, so entsteht hieraus kein Anspruch auf völlige oder teilweise Freistellung von der Gebührenpflicht.

§ 20 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 17 Abs. 2) und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum übereinstimmt, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, von der mindestens 11 Monate in den in den Erhebungszeitraum fallen.

§ 21 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die jeweilige zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist.
- (2) Die Gebührenpflicht erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 22 Entstehung des Gebührenanspruchs

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme, für Grundgebühren durch die Bereitstellung, für Nutzungsgebühren durch die Einleitung. Für die Grundgebühr ist Berechnungseinheit der angebrochene Monat.
- (2) Der Gebührenanspruch endet mit der Beendigung der Gebührenpflicht nach § 21 Abs. 2 mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage beseitigt oder die Zuführung von Abwasser endet und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.

§ 23 Vorauszahlungen

- (1) Die Stadt erhebt monatlich, jeweils zum Monatsersten, gemäß § 6 Abs. 4 KAG Vorauszahlungen. Die Höhe der Vorauszahlungen richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres oder der voraussichtlichen Gebühr für den laufenden Erhebungszeitraum und wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Schmutzwassergebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Vorauszahlung die Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch hat der Gebührenpflichtige der Stadt auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Stadt den Verbrauch schätzen. Beim Niederschlagswasser ist von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebühr auszugehen.

- (3) Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die zugeführte Abwassermenge ermittelt und abgerechnet. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig feststehende Abrechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheids auszugleichen.

§ 24 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Grundstückseigentümer und die dinglich Nutzungsberechtigten, bei Wohnungs- und Teileigentum die Wohnungs- und Teileigentümer.
- (2) Mehrere Eigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Dies gilt auch für die Wohnungs- und Teileigentümer in einer Eigentümergemeinschaft hinsichtlich der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des Vierteljahres an, das der Rechtsänderung folgt, auf den neuen Pflichtigen über.

§ 25 Fälligkeit

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern kein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben wird. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Satz 1 und 2 gelten für die Vorauszahlungen entsprechend.

§ 26 Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt:
- a) pro Wohneinheit- bzw. Gewerbeinheit und angebrochenem Kalendermonat 2,50 Euro
- (2) Der Arbeitspreis für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt je cbm in das Kanalnetz eingeleitetes Schmutzwassers 2,93 Euro.
- (3) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,60 Euro/je qm gewichteter überbauter und befestigter Grundstücksfläche.

IV. Abschnitt: Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung

§ 27 Grundsätze für die Gebührenerhebung bei der dezentralen Abwasserbeseitigung

Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwassereinrichtung werden von den Eigentümern der Grundstücke, von denen Schlamm aus Kleinkläranlagen oder Abwasser aus abflusslosen Gruben abgeholt und beseitigt wird, Gebühren erhoben.

§ 28 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Bemessungsgrundlage für die Klärschlammabfuhr aus Kleinkläranlagen ist die Klärschlammmenge und bei abflusslosen Gruben die Abwassermenge. Beides wird Hilfe des am Abfuhrfahrzeug eingebauten Messgerätes festgestellt.
- (2) Die Gebühr beträgt je cbm Klärschlamm aus Kleinkläranlagen 15,95 Euro zzgl. anfallender Sammlungskosten (Fahrzeug- und Lohnaufwand).
- (3) Die Gebühr beträgt je cbm Schmutzwassers aus abflusslosen Gruben 1,32 Euro zzgl. anfallender Sammlungskosten (Fahrzeug- und Lohnaufwand).
- (4) Für jede Abscheideentleerung (§ 6 Abs. 11 der Abwassersatzung) wird eine Gebühr von 15,95 Euro je cbm zzgl. anfallender Sammlungskosten (Fahrzeug- und Lohnaufwand) erhoben. Ist für die Entleerung ein Zeitaufwand von mehr als einer Stunde erforderlich, erhöht sich die Gebühr nach Satz 1 für jede weitere angefangenen halbe Stunde um die Hälfte.

§ 29 Gebührenpflicht und entsprechend anwendbare Bestimmungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald die Kleinkläranlage oder die abflusslose Sammelgrube in Betrieb genommen wird.
- (2) §§ 18, 20, 21, 22, 23 und 25 geltend entsprechend.

V. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 30 Öffentliche Last

Gebühren und Kostenersatz ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 7 KAG und § 8 Abs. 7 KAG).

§ 31 Verwaltungshelfer

Zur Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, zur Abgabeberechnung, zur Ausfertigung und Versendung von Abgabebescheiden sowie zur Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben kann die Stadt Dritte beauftragen. Die Stadt kann sich zur Erledigung der in Satz 1 genannten Aufgaben auch automatisierter Datenverarbeitungsanlagen Dritter bedienen.

§ 32 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten

- (1) Die nach dieser Satzung Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen, wie z. B. Lage des Grundstücks (Gemarkung, Flur, Flurstück), zu seiner/ihrer Person (z. B. Name, Anschrift), die Grundstücksgröße, die Größe der auf dem jeweiligen Grundstück bebauten und befestigten Flächen und die Art der Flächenversiegelung (wie z. B. Asphalt, Beton, Pflasterung, Rasengittersteine, Normaldach, Nassdach, begrünte Dachflächen) anzugeben. Ferner ist mitzuteilen, ob von den bebauten und befestigten Flächen unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen entwässert wird.
- (2) Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf diejenigen Angaben, die erforderlich für die Berechnung derjenigen Gebührensätze sind, die in der Zukunft für die Niederschlagswasserbeseitigung festgelegt werden. Insbesondere haben die Grundstückseigentümer auf Verlangen der Stadt im Wege des Selbstveranlagungsverfahrens Angaben zu den befestigten und/oder bebauten Grundstücksflächen zu machen, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Regenwasserkanalisation gelangt.
- (3) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (4) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (5) Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Pflichtigen als Gesamtschuldner, mindestens jedoch bis zum Wirksamwerden der dinglichen Rechtsänderung.
- (6) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 33 Datenschutz

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch der Stadt bekannt geworden sind sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramts durch die Stadt zulässig. Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Abgabepflichtigen weiterverarbeiten.
- (2) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angabe der Abgabepflichtigen und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Abgabepflichtigen sowie zum Aufbau von Dateien (z. B. Anlagenmängeldatei/Schadensdatei etc.) zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach §§ 19 Abs. 3, 23 Abs. 2, 32 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes. Sie können mit einem Bußgeld bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 35 Gleichstellung

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Sprachform gebraucht werden können, gelten auch in der entsprechenden weiblichen und diversen Sprachform.

§ 36 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung vom 01. Januar 2017 in der Fassung des 1. Nachtrags vom 12.12.2017 außer Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Fleckeby vom 4.12.2003 in der Fassung des 4. Nachtrags vom 12.12.2017, soweit eine Aufgabenübertragung auf die Stadt erfolgt ist, außer Kraft.
- (4) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Güby vom 30.06.1998 in der Fassung des 5. Nachtrags vom 12.12.2017, soweit eine Aufgabenübertragung auf die Stadt erfolgt ist, außer Kraft.
- (5) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Hummelfeld vom 1.12.2003 in der Fassung des 3. Nachtrags vom 12.12.2017, soweit eine Aufgabenübertragung auf die Stadt erfolgt ist, außer Kraft.
- (6) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Steinfeld vom 10.9.1991 in der Fassung des 7. Nachtrags vom 12.12.2017, soweit eine Aufgabenübertragung auf die Stadt erfolgt ist, außer Kraft.
- (7) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Schuby vom 08.12.2008 in der Fassung des 4. Nachtrags vom 26.06.2019, soweit eine Aufgabenübertragung auf die Stadt erfolgt ist, außer Kraft.
- (8) Soweit Abgabenansprüche vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, gelten die hierfür maßgebenden Vorschriften.
- (9) Soweit diese Satzung rückwirkend in Kraft tritt, dürfen Abgabepflichtige durch diese Satzung nicht ungünstiger gestellt werden als nach der bisherigen Satzung. Nach den bisherigen Satzungsregelungen bestandskräftig gewordene Abgabefestsetzungen werden von der rückwirkenden Neuregelung durch diese Satzung nicht berührt.

Schleswig, den 14.12.2020